

SNME/1762

STELLUNGNAHME DER ÖH AN DER
MONTANUNIVERSITÄT LEOBEN ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER
STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UNISTG)

Dr. Scheffner

10. JANUAR 1996

Beitritt GESETZENTWURF	
Zi. 54	-GE/19 P5
Datum: 12. JAN. 1996	
Verteilt 16.1.96 <i>U</i>	

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen einer überfraktionellen ÖH-Arbeitsgruppe erarbeitet.

Sie gilt als offizielle Stellungnahme der ÖH an der MUL, und ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

Es sei darauf hingewiesen, daß in dieser Stellungnahme aus Effizienzgründen nicht auf Fragen eingegangen wird, die die MUL nicht betreffen. Wir stellen fest, daß daraus keine gegenteilige Meinung zu anderer Hauptausschüssen bzw. zum Zentralausschuß abgeleitet werden kann.

Die Auflistung der Punkte erfolgt nach Reihung der Paragraphen im UniStG.

§3(1) Im Sinne der Uniautonomie erachten wir es als nicht sinnvoll, daß der Bundesminister letztlich die Einrichtung vor allem aber die Auflassung von Diplom- & Doktoratsstudien per Verordnung und nicht über eine Gesetzesnovelle festsetzen kann.

Vorschlag: Diplom- & Doktoratsstudien, die an mindestens einer Universität einzurichten sind, sind in den Anlagen aufzuzählen.

§3(3)1. Abändern in: Alle Angehörigen der Universität und deren Interessensvertretungen, an der das Studium eingerichtet werden soll.

- §8(1)4.** Wir begrüßen die Einführung von 20 Stunden frei wählbarer Wahlfächer und sind überzeugt, daß dies keine Qualitätsverschlechterung der Ausbildung zur Folge hat, vielmehr sehen wir darin einen wichtigen Beitrag zur Förderung interdisziplinären Denkens
(Siehe auch §40)
- §8(2)** Unklare Formulierung, somit kein Konzept erkennbar. Wir fordern die Beibehaltung der bisherigen Regelung, d.h. die Möglichkeit, wahlweise nach dem neuen oder nach dem alten Studienplan zu studieren, klarerweise mit einem Zeitlimit, vor allem aber mit vernünftigen Übergangsregelungen.
- §10(3,4)** Die Gleichbehandlung von EU-Bürgern und nicht EU-Bürgern bei der Zulassung ist sicherzustellen
- §11(2)** Wir fordern eine gesetzlich verankerte Möglichkeit zum Besuch eines Vorstudienlehrganges für Ausländer. Damit soll gesichert bleiben, daß sich ausländische Kollegen auch in Zukunft ausreichend für ein späteres Studium vorbereiten können. (insbesondere: Deutschkurs)
- §14(1)** Wozu braucht man ein Mindestalter von 17 Jahren, um studieren zu können, wenn ohnehin die allgemeine und die besondere Universitätsreife vorgeschrieben ist.
- §14(2).3** Sonderregelungen fehlen (z.B.: Auslandsaufenthalt, schwere Krankheit, Schwangerschaft)
- §20 2.** Entweder gänzlich streichen, oder Übergangslösungen für demnächst Betroffene festsetzen. Auf alle Fälle soll sich diese Regelung auf die Gesamtstudiendauer beziehen.
- §27(1)** Es erscheint im Sinne der Uniautonomie unnötig, daß der Minister und nicht das Uni-Kollegium bzw. der Rektor der jeweiligen Universität die zeitliche Verteilung der Unterrichtswochen und der Ferien bestimmt.

- §27(3)** Streichen, oder zumindest sicherstellen, daß Prüfungstermine im Interesse der Studierenden auch in den Ferien angeboten werden können.
- §29(2)** Die Möglichkeit, abschnittsübergreifend zu studieren sollte in einem größeren Ausmaß als in den Erläuterungen (Teil C) vorgeschlagen wurde (25%) auch gesetzlich festgesetzt werden.
Die Mündigkeit der Studierenden sollte nicht außer Acht gelassen werden.
- §32** Wir begrüßen die Möglichkeit individueller Studien.
Eine Zuweisung an den Studiendekan ist sinnvoller.
- §34** Zusatz zu (2): 7. Die Bedürfnisse der Berufstätigen sind besonders zu berücksichtigen.
- §40** Sehr gut, bravo!
- §45** Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten in "ausgezeichnet bestanden", "bestanden" & "nicht bestanden" erscheint uns nicht sinnvoll.
- §47(2)** Bei „Schwindeln“ in der Prüfung muß genügen, wenn Aufsichtsperson oder Lehrveranstaltungsleiter die Ungültigkeit erklärt; -Das Einschreiten des Studiendekans per Bescheid ist viel zu aufwendig.
- §56(3)** Ersetzen durch: ... Dem Antrag kann stattgegeben werden, sofern der Studierende eine dauernde körperliche Behinderung nachweist, oder eine subjektive Beurteilung aufgrund Diskriminierung möglich erscheint.
- §58(2)** Sind hier auch Prüfer von anderen österreichischen Universitäten einbezogen?
Sollte dem nicht so sein, erscheint eine solche Regelung sinnvoll!

- §63(1)** Die Formulierung sollte so geändert werden, daß die Anfertigung einer Diplomarbeit bei einer Firma, bzw. in der Wirtschaft möglich ist.
- §63(3)** Zumindest die Betreuung von Diplomarbeiten sollte auch anderen, vom zuständigen Professor für qualifiziert befundenen Personen, übertragen werden können.
- §63(5)** Sechs Monate sind zu lang (höchstens zwei Monate).
- §63(6)** a) Die Verteidigung der Diplomarbeit ist nach positiver Beurteilung ein Teil der Diplomprüfung.
b) Diplomarbeiten sind im Gegensatz zu Dissertationen keine eigenständige wissenschaftliche Arbeit. Sie ist daher bei der Diplomprüfung allenfalls zu präsentieren, aber nicht zu verteidigen.
- §64(3)** Sechs Monate sind zu lang (drei Monate).
- §73** Mit der Abschaffung des Dr. mont. ist keinerlei Einsparung oder Vereinfachung verbunden. Ein Nutzeffekt dieser Maßnahme ist nicht ersichtlich, es würde vielmehr ein Markenname verlorengehen, was nicht sinnvoll sein kann.

Mit freundlichem "Glück Auf!"



Dieter Drexel, Vorsitzender der ÖH-Leoben